



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Strategy and Sustainability
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. Juni 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-41.pdf>)

geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Strategy and Sustainability an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Februar 2026 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-06.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Strategy and Sustainability an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. August 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-68.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Strategy and Sustainability an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-18.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	4
§ 28 Aufbau, Inhalt, Umfang und Sprache des Masterstudiengangs	4
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	5
§ 30 Form und Bewertung der Masterarbeit	6
§ 31 (entfällt)	7
§ 32 Von der APO SoWi abweichende Regelung.....	7
§ 33 Inkrafttreten.....	7
Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Strategy and Sustainability an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.....	8
1. Modulgruppe Strategy & Markets.....	8
2. Modulgruppe Sustainability	9
3. Modulgruppe Digitalisation, People and Culture.....	10
4. Modulgruppe Research	12
5. Modulgruppe Masterarbeit.....	12
Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Strategy and Sustainability an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.....	13
1. Zweck des Eignungsverfahrens.....	13
2. Eignungskommission	13
3. Fristen und einzureichende Unterlagen	13
4. Zulassung zum Eignungsverfahren	14
5. Eignungskriterien.....	14
6. Feststellung des Ergebnisses	15
7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren	15

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen für den Masterstudiengang Strategy and Sustainability an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Strategy and Sustainability wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ erworben.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Strategy and Sustainability sind nachzuweisen:

1. ¹Ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem vergleichbaren Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichem Anteil, jeweils mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten. ²Vergleichbar sind insbesondere Studiengänge der Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht, Wirtschafts-ingenieurwesen, Rechtswissenschaften, Informatik, Mathematik, Statistik, Ingenieurwissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften und Medizin. ³Der Abschluss muss einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 90 ECTS-Punkten und einen Anteil von mindestens 40 ECTS-Punkten vergleichbar zu der Modulgruppe Recht, VWL und Methoden des Bachelor Betriebswirtschaftslehre gemäß geltender Studien- und Fachprüfungs-ordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufweisen;
2. Das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens nach Anhang 2.

(2) ¹Weiterhin sind für den Zugang zum Masterstudiengang Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, die zu einem Hochschulstudium in Englisch als Unterrichtssprache befähigen. ²Der Nachweis

über die Englischkenntnisse erfolgt durch das Abiturzeugnis bzw. das Hochschulzeugnis oder vergleichbare Nachweise.

(3) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss und vor der Ausstellung der abschließenden Nachweise über die gegebenenfalls erforderlichen weiteren Leistungen ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind. ²In diesem Fall wird das Eignungsverfahren unter Zugrundelegung der fiktiven Gesamtnote gemäß Anhang 1 Ziffer 3.3 Satz 2 und 3 durchgeführt. ³Das Abschlusszeugnis und die abschließenden Nachweise müssen bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden. ⁴Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

(5) ¹Die Zulassung zum Studium ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen. ²Die Bewerbungsfrist endet am 15.03. bei einer Bewerbung für das darauffolgende Sommersemester und am 15.09. bei einer Bewerbung für das darauffolgende Wintersemester.

§ 27

Ziele des Masterstudiengangs

(1) ¹Das Masterstudium Strategy and Sustainability führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme im Kontext Strategie und Nachhaltigkeit mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. ⁵Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

(2) ¹Das Studienkonzept verbindet mehrere Disziplinen, deren aufeinander abgestimmte Lehrinhalte Schlüsselqualifikationen für die Tätigkeit in Führungspositionen international tätiger Unternehmen, Verbände und Organisationen vermitteln. ²Die Studierenden werden dabei nicht nur mit funktionsspezifischen und unternehmensübergreifenden Gestaltungsinstrumenten vertraut gemacht.

§ 28

Aufbau, Inhalt, Umfang und Sprache des Masterstudiengangs

(1) Der Masterstudiengang Strategy and Sustainability beinhaltet die Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 1, wobei die Module in Modulgruppen

zusammengefasst sind und den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte und Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind.

(2) Der Masterstudiengang Strategy and Sustainability umfasst folgende Modulgruppen:

- a) Strategy and Markets mit 24 ECTS-Punkten
- b) Sustainability mit 24 ECTS-Punkten
- c) Digitalisation, People & Culture mit 36 ECTS-Punkten
- d) Research mit 12 ECTS-Punkten
- e) Masterarbeit mit 24 ECTS-Punkten.

(3) ¹In der Modulgruppe Strategy and Markets wird den Studierenden vermittelt, durch strategische Analysen und Planungen Führungsrollen, Wertschöpfungsaktivitäten und Unternehmensprozesse zielgerichtet zu gestalten, zu steuern und zu kontrollieren sowie die dynamischen Kernkompetenzen aufzubauen.

(4) In der Modulgruppe Sustainability werden Kenntnisse zur Sicherung der Nachhaltigkeit internationaler Wertschöpfungsprozesse vermittelt, die sich sowohl auf die Anforderungen an nachhaltige Entwicklung auf dem Planeten Erde beziehen als auch auf die Nachhaltigkeit des internationalen Managements. Hierfür werden den Studierenden Anwendungskompetenzen vermittelt.

(5) Im Fokus der Modulgruppe Digitalisation, People & Culture stehen zum einen IT-Lösungen, die ein strategisches Management von Nachhaltigkeitsherausforderungen ermöglichen. Zum anderen sind Strategie und Nachhaltigkeit Herausforderungen für die menschlichen Entscheider, die ein nachhaltiges Wirtschaften sicherstellen wollen und müssen.

(6) In der Modulgruppe Research erwerben die Studierenden Kenntnisse über relevante Forschungsmethoden und -strategien. Der Masterstudiengang ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte wissenschaftliche Ausrichtung und eine Orientierung der inhaltlichen Schwerpunkte an aktuellen Forschungsfragen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen, die sie befähigen, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden zur selbständigen Lösung komplexer betriebswirtschaftlicher Probleme anzuwenden.

(7) ¹Die Modulgruppe Masterarbeit besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Dieses dient der selbständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines gestellten Themas.

(8) ¹Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden in englischer Sprache abgehalten. ²Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in englischer Sprache abzulegen. ³Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

§ 29

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Die Themenstellung muss einen Fokus in Strategie bzw. Nachhaltigkeit aufweisen wie er sich aus den Inhalten der Modulgruppen Strategy & Markets, Sustainability und Digitalisation, People & Culture ergibt.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. ³Liegen Gründe vor, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungsfrist auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁵Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 25 a Abs. 2 abgeschlossen werden kann.

§ 30

Form und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 in digitaler Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monate nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 31
(entfällt)

§ 32
Von der APO SoWi abweichende Regelung

(1) Abweichend von § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 APO SoWi gelten die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Studiengangs im Falle einer Überschreitung der Höchststudienzeit als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

(2) Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus dem Master-Angebot anderer Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden.

§ 33
Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Strategy and Sustainability an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Der Modulkatalog der Modulgruppen 1 bis 5 kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

1. Modulgruppe Strategy & Markets

In dieser Modulgruppe sind in den beiden Wahlpflichtbereichen jeweils 12 ECTS-Punkte zu absolvieren.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Wahlpflichtbereich A 1: 12 ECTS-Punkte				
Org-M-05	Corporate Strategy and Growth	WP	6	Klausur
Org-M-06	Strategic Renewal and Organizational Transformation	WP	6	Referat mit Hausarbeit
VM-M-01	Price Management	WP	6	Klausur
PuL-M-17	Sustainable Supply Chain Management	WP	6	Klausur
Wahlpflichtbereich A 2: 12 ECTS-Punkte				
Inno-M-03	Implementation and Diffusion of Innovations	WP	6	Klausur und unbenotete mündliche Prüfung (in Form einer Lernsimulation)
Org-M-07	Strategic Practice and Process	WP	6	Referat mit Hausarbeit
PM-M-06	Change Management	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur
VM-M-02	Business-to-Business Marketing and Purchasing	WP	6	Klausur oder Referat und Klausur oder Portfolio
BFC-M-02	Fixed Income & International Finance	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur
Fin-M-11	Strategic ESG-Risk Management	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio oder Referat mit Portfolio

2. Modulgruppe Sustainability

¹In dieser Modulgruppe sind in den beiden Wahlpflichtbereichen jeweils 12 ECTS-Punkte zu absolvieren.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Wahlpflichtbereich B 1: 12 ECTS-Punkte				
CTRL-M-03	Sustainability Accounting & Reporting	WP	6	-Klausur
VM-M-15	Sustainability and Responsibility in Management	WP	6	-Klausur oder -Referat mit Hausarbeit
Inno-M-04	Organizational Crisis Management	WP	6	-Referat mit Hausarbeit und Klausur
Inno-M-09	Management of Sustainable Innovations	WP	6	-Hausarbeit mit Referat und Klausur oder -Hausarbeit mit Referat und schriftliche Prüfung (Essay)
Wahlpflichtbereich B 2: 12 ECTS-Punkte				
MAEES1.2	Advanced Macroeconomics	WP	6	-Import
MAEES8.3	Applied Economic Research 3	WP	6	-Import
Fin-M-12	Sustainable (Corporate) Finance	WP	6	-Referat mit Hausarbeit oder -Klausur oder -Portfolio oder -Referat mit Portfolio
IRWP-M-11	Research Seminar Sustainability Reporting	WP	6	-Referat mit Hausarbeit oder -Referat mit Portfolio oder -Hausarbeit oder -Portfolio oder -Schriftliche Prüfung

VM-M-25	Sustainability at the bottom of the pyramid	WP	6	-Klausur oder -Referat mit Hausarbeit
VM-M-26	Corporate Responsibility and Product Management	WP	6	-Klausur oder -Referat mit Hausarbeit
PWM-IE-V	Vorlesung (MA) Internationale und Europäische Politik I	WP	6	-Import

²Bei Modulen, die in der Spalte Modulprüfung die Angabe „Import“ enthalten, gilt hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfung die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, der das jeweilige Modul zugeordnet ist:

- Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES),
- Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft.

3. Modulgruppe Digitalisation, People and Culture

¹Im Wahlpflichtbereich C1 dieser Modulgruppe absolvieren die Studierenden 12 ECTS-Punkte, im Wahlpflichtbereich C 2 absolvieren sie 24 ECTS-Punkte.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Wahlpflichtbereich C 1: 12 ECTS-Punkte				
PM-M-02	The Future of Work	WP	6	-Referat mit Hausarbeit oder -Referat und mündliche Prüfung oder -Klausur
PM-M-11b	European Human Resource Management Program B	WP	6	-Referat mit Hausarbeit
SCM-M-07	Digital Transformation of Value Creation Systems	WP	6	-Klausur
Wahlpflichtbereich C 2: 24 ECTS-Punkte				
PM-M-10	Leadership and Management Development	WP	6	-Referat mit Hausarbeit oder -Portfolio
PM-M-11a	European Human Resource Management Program A	WP	18	-Referat mit Hausarbeit

PM-M-11c	European Human Resource Management Program C	WP	6	–Referat mit Hausarbeit
PM-M-09	Präsentation & Moderation	WP	6	– Referat mit Hausarbeit
VM-M-17	Designing a Life with Purpose	WP	6	–Portfolio oder –Portfolio mit Referat oder –Hausarbeit mit Referat
VM-M-09	Intercultural Challenges in Customer and Account Management	WP	6	–Klausur oder –Hausarbeit mit Referat oder –Portfolio
WiPäd-M-20	Educational management	WP	6	–Klausur oder –Hausarbeit oder –Portfolio oder –Referat oder –Referat mit Hausarbeit oder –Referat mit Portfolio oder –Mündliche Prüfung
WiPäd-M-14	International vocational education	WP	6	–Portfolio
PM-M-03	International Dimensions of Human Resources Management	WP	6	–Klausur oder –Portfolio
PWM-CS-V	Vorlesung (MA) Computational Social Science I	WP	6	–Import
PWM-CS-HS2	Hauptseminar Computational Social Science II	WP	6	–Import
VM-M-14	Blockchain Applications for Business	WP	6	–Klausur oder –Hausarbeit
Fin-M-13	Digitization Finance and FinTechs	WP	6	–Referat mit Hausarbeit oder –Klausur oder –Portfolio oder –Referat mit Portfolio

²Bei den Modulen, die in der Spalte Modulprüfung die Angabe „Import“ enthalten, gilt hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfung die Studien- und

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

4. Modulgruppe Research

In dieser Modulgruppe absolvieren die Studierenden Leistungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
VM-M-04	Research Seminar Business-To-Business	WP	6	–Referat mit Portfolio oder –Referat mit Hausarbeit
CTRL-M-02	Research seminar management accounting & sustainability	WP	6	–Hausarbeit mit Referat
Inno-M-05	Research seminar on international innovation strategies	WP	6	–Hausarbeit mit Referat und Klausur
FIN-M-14	Empirical Financial Markets Research	WP	6	–Referat mit Hausarbeit oder –Klausur oder –Portfolio oder –Referat mit Portfolio

5. Modulgruppe Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit mit 24 ECTS-Punkten beinhaltet die Modulteilprüfung Masterarbeit und die unbenotete Modulteilprüfung Disputation oder Referat sowie ein Modul zur Forschungsmethodik.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Mast-M-08	Masterarbeit	P	18	–Masterarbeit mit unbenotetem Referat oder –Masterarbeit mit unbenoteter Disputation
Org-M-08	Qualitative Methodology in Strategy and Organization Research	P	6	–Referat mit Hausarbeit

Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Strategy and Sustainability an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem Eignungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lässt, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. ²Mitglieder der Eignungskommission sind die Professorinnen und Professoren der Betriebswirtschaftslehre der für den Masterstudiengang Strategy and Sustainability zuständigen Lehrereinheit der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. ³Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1. Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im folgenden Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

3.2. Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang gilt als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren, ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden.

3.3. ¹Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 26 Abs. 3 Satz 1, aus welchen die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen,
- b) Nachweise gemäß Nr. 5.1. b soweit vorhanden sowie
- c) das ausgefüllte Bewerbungsformular.

²Sofern die Nachweise gemäß Buchst. a keine Abschlussnote ausweisen oder bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht alle für den Erwerb des qualifizierenden Studiengangs erforderlichen Leistungen erbracht sind, ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Abschlussnote und über eine fiktiv berechnete Gesamtnote für die weiteren Leistungen beizufügen. ³Bei der Berechnung der fiktiven Noten sind die zur Qualifizierung fehlenden Leistungen jeweils mit der Note „4,0“ zu bewerten. ⁴Im Fall von Satz 2 Alt. 2 ist zudem nachzuweisen, dass Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bereits benotet sind.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist vollständig vorgelegt werden.

5. Eignungskriterien

5.1. Bei der Entscheidung der Eignungskommission zur studiengangsspezifischen Eignung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) ¹Für die Gesamtnote des qualifizierenden Studiums werden maximal 80 Punkte vergeben. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1. ³Beinhaltet der Abschluss 180 ECTS-Punkte, ist die Gesamtnote gemäß Satz 1 die im qualifizierenden Studiengang erreichte bzw. fiktiv berechnete Abschlussnote. ⁴Beinhaltet der Abschluss weniger als 180 ECTS-Punkte ist die Gesamtnote gemäß Satz 1 die nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote aus

- der im qualifizierenden Studiengang erreichten bzw. fiktiv berechneten Abschlussnote
und
- den Noten der weiteren Leistungen bzw. der fiktiv berechneten Gesamtnote für die weiteren Leistungen.

⁵Soweit die Gesamtnote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke des Eignungsverfahrens eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.

- b) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis) und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 20 Punkte vergeben werden:

- Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 6 Punkte vergeben.
- Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 4 Punkten bewertet.
- ¹Für einschlägige Berufspraxis oder Praktika können maximal 4 Punkte erreicht werden. ²Für solche Tätigkeiten werden für einen Umfang von 4 Wochen in Vollzeit 2 Punkte berechnet.
- ¹Wurde das der Bewerbung zu Grunde liegende Bachelorstudium in der Regelstudienzeit absolviert, werden 2 Punkte vergeben. ²Wurde das der Bewerbung zu Grunde liegende Bachelorstudium in kürzerer Zeit studiert, als es die Regelstudienzeit vorsieht, werden zusätzlich 4 Punkte vergeben.
- ¹Für sonstige besondere Leistungen und Qualifikationen oder besonderes soziales Engagement können maximal 8 Punkte erreicht werden. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 2.

5.2. ¹Die zu vergebenden Punktezahlen werden addiert. ²Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird die Eignung festgestellt.

5.3. Die Eignung für den Masterstudiengang Strategy and Sustainability ist festgestellt, wenn mindestens 50 Punkte im Eignungsverfahren ermittelt werden.

5.4. Die Berechnung ist aktenkundig zu machen.

6. Feststellung des Ergebnisses

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignung gemäß Nr. 5.3 festgestellt wird.

7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann zweimal wiederholt werden.

Tabelle 1: Notenumrechnung nach Nr. 5.1.a:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	80	3,0	40
1,1	78	3,1	38
1,2	76	3,2	36
1,3	74	3,3	34
1,4	72	3,4	32
1,5	70	3,5	30
1,6	68	3,6	28
1,7	66	3,7	26
1,8	64	3,8	24
1,9	62	3,9	22
2,0	60	4,0	20
2,1	58		
2,2	56		
2,3	54		
2,4	52		
2,5	50		
2,6	48		
2,7	46		
2,8	44		
2,9	42		

Tabelle 2: Punktvergabe nach Nr. 5.1.b:

Besondere Leistungen und Qualifikationen, insbesondere	1 Sem (6 Monate)	> 1 Sem
Universitäre Gremien:		
Senat	2	4
Fachschaft/studentischer Konvent	2	4
Fakultätsrat	2	4
Ständige Kommission für Lehre und Studierende	2	4
Beirat für Frauenfragen	2	4
Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs	2	4
studentische Hilfskraft	1	2
abgeschlossenes weiteres Studium in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichem Fach	4	
Ausbildereignungsprüfung	3	
Soziales Engagement, insbesondere		
Aktive Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne der §§ 52 – 54 AO	1	2
Aktive Mitarbeit in studentischen Organisationen, z. B. Market Team etc.	1	2
Studienförderungswerke	1	2

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Januar und vom 5. Juni 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juni 2024.

Bamberg, 20. Juni 2024

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Juni 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juni 2024.